

2. Liquiditätshilfevereinbarung

Zwischen der

Großen Kreisstadt Freital
Dresdner Straße 56
01705 Freital
vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Mättig

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und der

Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH
Dresdner Straße 172
01705 Freital
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg-Peter Schautz

(nachfolgend „TGF“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die TGF ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der HRB 30025 eingetragen. Die Stadt ist am Stammkapital der TGF GmbH in Höhe von 25.000,00 € mit einer Einlage in Höhe von 18.750,00 € beteiligt.

Die TGF wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital mit der Errichtung und Betreuung eines Technologie- und Gründerzentrums in Freital sowie mit der Erschließung/Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen im Technologie- und Gewerbepark in Freital beauftragt.

Zur Sicherung des laufenden Finanzierungsbedarfes soll der TGF auf der Grundlage des Beschlusses Nr. xxx/2015 vom 02.07.2015 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital eine weitere befristete Liquiditätshilfe gewährt werden.

1. Vereinbarungszweck

Die Stadt stellt der TGF eine Liquiditätshilfe von höchstens 750.000,00 € aus vorübergehend nicht im städtischen Haushalt zur Leistung von Auszahlungen benötigten Kassenmitteln zur Verfügung.

2. Zinsen

Die Liquiditätshilfe ist mit dem jeweils in Anspruch genommenen Betrag wie folgt zu verzinsen:

Betrag	vom	bis	Zinssatz p.a.
750.000,00 €	Tag der Auszahlung	31.12.2017 oder vorheriger Tag der Rückzahlung	Euribor-12-Monate am Tag der Auszahlung zzgl. Aufschlag von 1,000%

Die Zinsbeträge werden entsprechend der Laufzeit zum 31.12.2017 bzw. bei vorzeitigen Rückzahlungen zum Tag der Rückzahlung und ohne gesonderte Rechnungslegung der Stadt fällig. Die Zinsen werden auf Basis der deutschen Zinsmethode (30/360 Zinstagen p. a.) berechnet.

3. Laufzeit/Rückzahlung

Von der TGF benötigte Mittel werden auf schriftlichen Abruf, der mindestens drei Werktage vor Fälligkeit erfolgen muss, auf das Konto der TGF mit der IBAN: DE91-8505-0300-3100-3852-16 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (BIC: OSDDDE81XXX) bereitgestellt.

Die Liquiditätshilfe ist bis spätestens zum 31.12.2017 vollständig zurückzuzahlen. Vorzeitige oder auch teilweise Rückzahlungen sind jederzeit auf vorherige schriftliche Ankündigung zulässig. Werden der TGF im Rahmen einer Änderung des Zuwendungsbescheides der Landesdirektion Sachsen vom 28.04.2011 (Az. 31-4322.10/28/2010-02) weitere Fördermittel bewilligt, sind diese Zuwendungen bei Auszahlung vorrangig zur Rückzahlung der mit dieser Vereinbarung gewährten Liquiditätshilfe einzusetzen.

4. Sicherheiten

Die zu Gunsten der Stadt bestellte erstrangige Grundschuld in Höhe von 6.000.000,00 € am Grundstück Flurstücke 120, 120/a und 121/a der Gemarkung Döhlen (AG Dippoldiswalde, Grundbuch von Freital, Blatt 449) dient auch zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Stadt aus dieser Vereinbarung.

5. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse/Berichtswesen

Die TGF ist verpflichtet, die Stadt über ihre wirtschaftliche Situation zeitnah unterrichtet zu halten und ihr die folgenden Unterlagen innerhalb der nachgenannten Fristen jeweils unaufgefordert zukommen zu lassen:

- a) bis zum 30.09. eines Jahres einen Zwischenbericht über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers zum Stichtag 30.06.
- b) unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens aber neun Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres seinen Jahresabschluss und Lagebericht sowie den jeweiligen Prüfungsbericht seines Abschlussprüfers jeweils in rechtsverbindlich unterschriebener und testierter Form.
- c) unverzüglich nach Versand bzw. Erhalt alle Unterlagen zur Beantragung, Bewilligung und Auszahlung von weiteren Zuwendungen nach Ziffer 3 Abs. 2.

6. Kündigung

- 6.1 Werden die nach Ziffer 3 Abs. 2 zusätzlich bewilligten Zuwendungen nicht im Sinne dieser Vereinbarung eingesetzt oder die nach Ziffer 5 erforderlichen Nachweise nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung der Stadt durch die TGF erbracht, kann die Stadt die sofortige Rückzahlung der gesamten Liquiditätshilfe nebst Zinsen verlangen.
- 6.2 Die Stadt ist berechtigt, vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die sofortige Rückzahlung der gesamten Liquiditätshilfe samt aufgelaufener Zinsen zu fordern, wenn über das Vermögen der TGF das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder sonst die Zahlungsunfähigkeit der TGF bekannt wird.

7. Salvatorische Klausel

- 7.1 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen.
- 7.2 Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen zu setzen, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und rechtlich wirksam ist bzw. sind.
- 7.3 Sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, die Lücke im Rahmen des rechtlich Möglichen so auszufüllen, dass eine Regelung gilt, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den unregelmäßigten Punkt bedacht hätten.

Freital,

Freital,

Große Kreisstadt Freital
Mättig (Oberbürgermeister)

Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH
Schantz (Geschäftsführer)